

Auszug aus dem **Beschlußbuch**

der ~~Stadt~~ Markt-Gemeinde Flachslanden

Beratungsgegenstand:

Erlaß einer Satzung für den Bebauungsplan Nr.1 der Gemeinde

Flachslanden für das Gebiet westlich der Schule

aus der Niederschrift vom 15. Mai 1965 Beschlußbuch Nr. Seite 60

Die Sitzung war XXX öffentlich (Nichtzutreffendes streichen)	Es waren alle Beratungs- berechtigten nach Vor- schrift geladen	Von den Beratungs- berechtigten waren anwesend (Zahl): <u>10</u>	Sitzungsleiter war: <u>1. Bürgermeister</u> <u>Peter Haas</u>
---	---	---	---

Beschlußfähigkeit bestand. Es erging mit ~~XXXX~~ 11 Stimmen folgender

Beschluß:

Die Gemeinde Flachslanden beschließt als Satzung auf Grund der §§9 und 10 des Bundesbaugesetzes -B Bau G.- vom 23. Juli 1960 (BGBl. I S. 341 i. V. m. Art. 107 Abs. 4 der Bayer. Bauordnung v. 1. 8. 1962 GVBl. S. 179) folgenden mit Verfügung des Landratsamtes Ansbach vom genehmigten

Bebauungsplan Nr. 1

§ 1

Für das Gebiet westlich der Schule gilt der vom Arch. Waichas ausgearbeitete Plan, der zusammen mit demnachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan Nr. 1 bildet.

§ 2

Das Baugebiet wird als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 62/ GBG I S. 429) mit offener Bauweise festgesetzt.

§ 3

Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, soweit sie dem Nutzungszweck, der im Baugebiet gelegenen Grundstücke dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen.

§ 4

Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung werden die Höchstwerte des § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung festgesetzt

§ 5

Die durch Planzeichen angegebene Firstrichtung und die Zahl der Vollgeschosse sind zwingend. Die Dachneigung der Hauptgebäude muß 30 - 33 betragen. Zur Eindeckung der Dächer sind gebrannte Ziegel zu verwenden. Nebengebäude dürfen auch mit anderen Material rotbrauner Färbung eingedeckt werden. Die Höhe der Nebengebäude wird auf höchstens ~~maxim~~ 3.00 beschränkt.

§ 6

Richtigkeit und Vollständigkeit beglaubigt:

Falls Raum nicht ausreicht,

Beglaubigungstext dieser Seite streichen,

Rückseite verwenden.



Flachslanden, am 18. 5. 65

Bürgermeister:

Haas

§ 6

Einfriedigungen sind an der Straßenseite höchstens 1,20m hoch und aus Holz herzustellen. Niedrige Sockel sind erlaubt.

§ 7

Der im Plan eingetragene Schutzbereich der Hochspannungsleitung ist von jeglicher Bebauung frei zu halten. Dasselbe gilt für die öffentliche Vorbehaltsflächen die zusätzlich wertsteigernde Veränderungen untersagt sind.

§ 8

Der Bebauungsplan wird gem. § 12 B.Bau G. mit dem Tage der Bekanntmachung das ist am 5.11.64 rechtsverbindlich.

H a a s Kuspert, Sauter A., Henninger, Schneider
Sauter Ernst, W. Lieret, Bartelmeß, Joh. Bartelmeß L. Hufnagel
Breyer .

Richtigkeit und Vollständigkeit beglaubigt:



Flachslanden....., am 18. Mai 1965.....

I. Bürgermeister:

Haas